

Rahmenwartungsvertrag Ladestation

(Stand: Januar 2023)

1. Gegenstand des Vertrags

- 1.1 Der Vertragspartner betreibt in ihrem Eigentum stehende Ladestationen. reev übernimmt die Wartung der Ladestationen.
- 1.2 Die Ladestationen entsprechen den Vorschriften des VDE und der IEC 61851-1.
- 1.3 reev führt gegen Entgelt die Wartungsarbeiten zu den Bedingungen dieses Vertrages und entsprechend den jeweils aktuell geltenden technischen Richtlinien durch.
- 1.4 Wenn auf Grund des Wartungsberichts Instandsetzungsarbeiten durch reev ausgeführt werden, werden diese Arbeiten ebenfalls nach den jeweils aktuell geltenden technischen Regeln ausgeführt und separat abgerechnet.

2. Art und Umfang der Wartung

- 2.1 Die Zuständigkeit von reev für die Wartung beginnt ab der Ladestation. Für alle vorgelagerten Wartungen der Anlagen ist der Vertragspartner selbst zuständig.
- 2.2 Die Wartung dient der Beurteilung des Ist-Zustands der Ladestation und wird von reev jährlich mit entsprechendem Prüfgerät (z.B. EV-Tester/Simulator) durchgeführt. reev erstellt einen Wartungsbericht, in dem alle Prüfungen und Mängel aufgeführt werden.

Es sind Wiederholungsprüfungen auf Grundlage der DGUV Vorschrift 3 unter Einhaltung der jeweils aktuell anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere der VDE 0100-600, VDE 0100-722 und der VDE 105-100 durchzuführen. Der Prüfbericht ist dem Vertragspartner zur Verfügung zu stellen.

- 2.3 Der Wartungsumfang wird im Anhang 1 - Wartungskosten dargestellt und das jährliche Entgelt ohne weitere Kosten dargestellt.
- 2.4 Das Erbringen zusätzlicher Leistungen ist nicht Gegenstand des Vertrages. Als zusätzliche Leistungen zählen insbesondere Austausch der Anlage, Reparaturen an der Anlage sowie der Austausch von Teilen der Anlage („Instandsetzungsleistungen“). Instandsetzungsleistungen durch reev bedürfen einer gesonderten Beauftragung von reev durch den Vertragspartner.
- 2.5 Bei drohender Gefahr für die Ladestation oder bei Gefahr für Leib und Leben von Personen führt reev Instandsetzungsarbeiten ohne gesonderte Beauftragung gegen Entgelt nach pflichtgemäßem Ermessen durch, soweit diese zur Abwendung der Gefahr notwendig sind.

3. Durchführung der Wartung

- 3.1 Der Vertragspartner stellt sicher, dass reev und den von reev beauftragten Personen zur Durchführung der Arbeiten der Zutritt zu der/den Ladestation/en gewährt wird.
- 3.2 reev führt die Wartungsarbeiten montags bis freitags in der Zeit von 07:00 - 18:00 Uhr durch. Art, Umfang und Zeitpunkt der Wartungsarbeiten wird reev nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen festlegen. reev wird den Vertragspartner soweit erforderlich mindestens zwei Wochen vor Durchführung über einen geplanten Termin unterrichten und diesen im gegenseitigen Einvernehmen mit dem/den Unternehmen des Vertragspartners festlegen. Die jährliche Wartung

findet erstmals innerhalb von 12 Monaten, mit einem variablen Faktor von 2 Monaten, nach Installation der Ladestationen oder nach termingenaue Beauftragung durch den Vertragspartner statt. Die darauffolgende Wartung findet nach 12 Monaten statt, mit einem variablen Faktor von 2 Monaten.

- 3.3 reev dokumentiert Art, Umfang und Zeitpunkt der Arbeiten in einem Prüfbericht. Die Prüfberichte eines Kalenderjahres werden dem Vertragspartner einmal im Jahr für alle Ladestationen als Kopie übergeben. Diese gelten als Nachweis für die Erbringung der von reev durchgeführten Arbeiten.
- 3.4 reev wird den Vertragspartner über festgestellte Schäden an und in der Ladestation, Verschleißerscheinungen und sonstige im Rahmen der Wartung erkennbare Mängel in und an den Ladestationen unverzüglich unterrichten.

4. Personal

- 4.1 reev ist berechtigt, im Rahmen der Wartung, Instandsetzung und Störungsbeseitigung Aufträge an Dritte zu vergeben.
- 4.2 Die Wartungsarbeiten, Instandsetzung und die Störungsbeseitigung werden durch reev, oder in jedem Fall durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt (§13 Abs.2 NAV).

5. Entgelt

- 5.1 Das Entgelt beträgt 119 € netto exkl. Anfahrt für jeden AC Ladepunkt eines Standortes. Der Preis ist gültig für Wartungseinsätze ab 10 Ladepunkten pro Standort. reev stellt dem Vertragspartner das Entgelt nach der jährlichen Wartung zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer in Rechnung.
- 5.2 Die Abrechnung von Instandsetzungs- und Entstörungsmaßnahmen erfolgt nach der Beendigung der Arbeiten nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand. Hierfür erhält der Vertragspartner jeweils eine gesonderte Rechnung, die den Preis zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer enthält.

6. Haftung

- 6.1 reev ist verpflichtet, die gültigen Unfallverhütungs- und sonstigen Sicherheitsvorschriften zu beachten.
- 6.2 Für Schäden, die reev aufgrund von Pflichtverletzungen des Vertragspartners im Rahmen dieses Vertrages bzw. im Rahmen von gesonderten Aufträgen durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung erleidet, haftet der Vertragspartner entsprechend § 18 NAV.
- 6.3 reev haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. reev haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Vertragsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.
- 6.4 reev haftet nicht für Schäden, die durch Mängel entstehen, die im Rahmen der Wartung trotz sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar waren.

reev hat für eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung zu sorgen und weist diese auf Verlangen dem Standortpartner nach.

7. Laufzeit

- 7.1 Dieser Vertrag tritt mit Beginn des Hauptrahmenvertrages (Rahmenliefertrag) in Kraft und läuft zunächst für den Zeitraum von 24 Monaten. Er verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird.
- 7.2 Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. reev ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, den Vertrag fristlos und mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Vertragspartner wiederholt trotz Mahnung in Zahlungsverzug gerät.

8. Sanktionen/Embargos gegen eine Vertragspartei

Für den Fall, dass eine Vertragspartei den nach deutschem oder europäischem Recht anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland unterworfen ist und das jeweilige Sanktions- oder Embargoregime die Erfüllung der nach dem Einzelvertrag geschuldeten vertraglichen Pflichten oder die Entgegennahme der vertraglich geschuldeten Leistung sanktioniert, ist die andere Vertragspartei berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen. Außerdem kann die nach Satz 1 berechnete Vertragspartei die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung verweigern, soweit und solange das anwendbare Sanktions- oder Embargoregime die Leistung an die andere Partei verbietet. Das betrifft auch die Gegenleistung für eine bereits erbrachte Leistung der anderen, von der Sanktion oder dem Embargo betroffenen Partei sowie die Leistung auf Ersatz- oder Rückzahlungsansprüche, die von der durch die Sanktion / das Embargo betroffenen Partei geltend gemacht werden, soweit die Erbringung dieser Leistungen nach den anwendbaren Sanktions- oder Embargoregimes verboten ist. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika entsprechend, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere VO (EG) NR. 2271/96, entgegenstehen.

9. Werbung & Kommunikation

Es ist dem Auftragnehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gestattet, den Auftraggeber als Referenzkunden anzugeben oder das Bestehen der Geschäftsbeziehung gegenüber Dritten offenzulegen. Eine gegebenenfalls erteilte Zustimmung ist auf die Dauer der Laufzeit dieses Wartungsvertrags beschränkt und jederzeit widerruflich. Auch jede andere Veröffentlichung des Auftragnehmers im Zusammenhang mit diesem Vertrag – insbesondere dessen Ausführung und Ergebnisse sowie der Umstände seiner Handhabung in Wort, Schrift, Bild oder Ton – bedarf der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Weiter ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich gegenüber Journalisten, der Presse, sonstigen Medien oder sonst in der Öffentlichkeit nicht ohne Abstimmung mit dem Auftraggeber zu Fragestellungen und Sachverhalten, die den Auftraggeber, zu äußern.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Die Vertragsparteien sind von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen befreit, wenn sie durch höhere Gewalt, Streik oder in Folge von Umständen, die sie nicht zu vertreten haben oder deren Abwendung für sie unzumutbar ist, an der Erfüllung gehindert sind. Jede Vertragspartei hat die andere unverzüglich zu informieren, sobald ein derartiger Fall eintritt.
- 10.2 Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können von reev mit Zustimmung des Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtung des Vertrages erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen i.S.d §§ 15ff. AktG ist.

10.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form. Dies gilt auch für die Aufhebung des vereinbarten Formerfordernisses. Hierfür soll jede Form der elektronischen Signatur, also bereits die einfache elektronische Signatur, genügen.

10.4 Gerichtsstand für beide Parteien ist München, Deutschland.

Anhang 1 – Wartungskosten

Jährliche Wartung pro Ladepunkt*

<p>Wartung eines Ladepunktes</p> <p>in einer Wallbox oder Säule bis zu 22kW AC exkl. An- und Abfahrt</p>	<p>Gesetzlich vorgeschriebene Wartung und Funktionstest, pro Jahr</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jährliche Durchführung gesetzlich vorgeschrieben - Nach DGUV V3 für E-Mobilität und DIN VDE 0100-600 - Wartung der Wallbox - Testen der Sicherheitsfunktionen - Funktionstest der Software - Erstellen und Durchführen des Wartungsplans - Erstellen der vorgeschriebenen Dokumentation - Reinigung der Ladestation inkl. Kleinteile 	<p>119,00 €</p>
<p>Wartung eines Ladepunktes</p> <p>in einer Wallbox oder Säule bis zu 300kW DC exkl. An- und Abfahrt</p>	<p>Gesetzlich vorgeschriebene Wartung und Funktionstest, pro Jahr</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jährliche Durchführung gesetzlich vorgeschrieben - Nach DGUV V3 für E-Mobilität und DIN VDE 0100-600 - Wartung der Ladestation - Testen der Sicherheitsfunktionen - Funktionstest der Software - Erstellen und Durchführen des Wartungsplans - Erstellen der vorgeschriebenen Dokumentation <p>Reinigung der Ladestation exkl. Kleinteile</p>	<p>190,00 €</p>
<p>An – und Abfahrt</p>	<p>Km Pauschale für KFZ Servicefahrzeug oder Baufahrzeug.</p>	<p>3,20 €/km</p>

*Preis gültig für 10-19 Ladepunkte. Bei Mehr-/Mindermengen gilt der Preis auf Anfrage.